Bebauungsplan Nr. 35/2008 „Frankenfelde-Süd“

Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Anschreiben vom 28.04.2010 mit Fristsetzung zum 02.06.2010)

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	**Gewässer-unterhaltungsverband „Nieplitz“**	06.05.10 (07.05.10)	Die Belange des GUV "Nieplitz", als unterhaltungspflichtiger der Gewässer II. Ordnung, werden nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
2	**Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde**	07.05.10 (17.05.10)	Bezüglich o.g. Baumaßnahme teile ich Ihnen mit, dass forstliche Belange nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
3	**Landesamt für Arbeitsschutz, Regionalbereich Süd**	07.05.10 (11.05.10)	Mit Schreiben vom 29.07.2009 haben wir eine Stellungnahme zu Ihrem Schreiben vom 13.07.2009 abgegeben. In Kopie senden wir Ihnen hiermit dieses Antwortschreiben nochmals zu.	Im benannten Schreiben vom 29.07.2009 heißt es u.a.: „Im Verfahren der Bauleitplanung werden unsere Aufgabenbereiche noch nicht berührt, so dass eine weitere Beteiligung bzw. die Einsichtnahme in die öffentliche Auslegung im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich ist.“ Das Landesamt für Arbeitsschutz wurde dennoch erneut beteiligt. Dies ist unschädlich, hat aber auch keine neuen Informationen erbracht. Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
4	**Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege**	07.05.10 (14.05.10)	Gegen die vorliegende Planung bestehen nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine denkmalpflegerischen Bedenken. Hinweis: Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpfleqe berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Die angesprochene Stellungnahme wird unter der lfd. Nummer 10 dargestellt und behandelt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
5	**WGI GmbH**	10.05.10 (12.05.10)	Die WGI GmbH (nachfolgend WGI genannt) wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen	

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH und der Havelländische Stadtwerke GmbH. Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB. Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Die WGI GmbH wird als sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der verfahrensrechtlichen Vorschriften des Baugesetzbuches beteiligt. Eine Änderung des Geltungsbereiches betrifft in der Regel die Grundzüge der Planung und führt daher gemäß Baugesetzbuch regelmäßig zu einer erneuten Beteiligung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nicht geändert – eine erneute Beteiligung der WGI ist damit nicht notwendig.
6	**Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming**	10.05.10 (11.05.10)	In Beantwortung Ihres Schreibens vom 28.04.2010 zur Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming teilen wir Ihnen folgendes mit: Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35/2009 „Frankenfelde-Süd“ bestehen seitens der Kreishandwerkerschaft keine Einwände. In die weitere Planungs- und Durchführungsphase sollten bei Umsetzung des Vorhabens ortsansässige Gewerke einbezogen werden. Adresslisten der Innungsbetriebe liegen in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus. Sollten sich weitere Fragen ergeben, stehen wir gern zu Ihrer Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Der Bebauungsplan kann nicht regeln, dass ortsansässige Gewerke mit der Umsetzung des Vorhabens betraut werden müssen. Die Stadt wird den Hinweis der Kreishandwerkerschaft an den privaten Bauherren weiterleiten.
7	**Verkehrs-**	14.05.10	Bereits mit Schreiben vom 28.08.2009 haben wir mitgeteilt, dass es unsererseits zu dem	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
	gesellschaft Teltow-Fläming mbH	(18.05.10)	o.g. Bauvorhaben keine Einwände gibt. Unser Unternehmen ist davon nicht betroffen und die Planungsunterlagen geben wir Ihnen zu unserer Entlastung in der Anlage zurück. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.	Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
8	**Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH**	17.05.10 (21.05.10)	Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 05.08.2009, AZ.:2502-Franken Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Im benannten Schreiben heißt es: „im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien (Tk-Linien) der Deutschen Telekom AG.“ Belange der Telekom sind damit nicht betroffen. Die Stellungnahme wird erneut zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
9	**Stadt Luckenwalde, Ordnungsamt Feuerwehr**	17.05.10 (25.05.10)	Nach Prüfung der vorgelegten unterlagen sowie Beurteilung der geplanten Nutzung teile ich Ihnen mit, dass aus brandschutztechnischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen das Planvorhaben bestehen. Im Rahmen der Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren werden die für die Nutzung des Gebäudes erforderlichen brandschutztechnischen Anforderungen geprüft.'	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
10	**Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege / Archäologisches Landesmuseum**	18.05.10 (21.05.10)	Im Bereich des genannten Vorhabens sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Da bei den Arbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004“ (GVBI Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004,S. 215ff.) folgende Verpflichtungen bestehen: 1. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale, z B Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unveränderlichem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). 2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG). Die Bauausfüh-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angeführten Verpflichtungen sind im Denkmalschutzgesetz verankert und damit grundsätzlich anzuwenden und gültig – sowohl in Bebauungsplangebieten als auch außerhalb solcher Gebiete. Die Hinweise haben daher keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			renden sind über diese gesetzlichen Auflagen zu belehren. Die Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale als Träger öffentlicher Belange (§ 17 BbgDSchG). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.	Die angesprochene Stellungnahme wird unter der lfd. Nummer 4 dargestellt und behandelt.
11	**Gemeinsame Landesplanungsabteilung**	27.05.10 (31.05.10)	Mit Schreiben vom 31. August 2009 teilten wir Ihnen zum o.g. B-Plan die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mit. Diese Schreiben behält weiterhin Gültigkeit.	Im angeführten Schreiben vom 31. August 2009 heißt es u.a.: „Die sich für die o.g. Planung aus dem LEPro (§ 5 und § 6) und dem LEP B-B (G 1.1, Z 2.9, G 4.1, G 5.1) ergebenden Erfordernisse der Raumordnung haben Sie unter Punkt 2.3.1 der Begründung zum Vorentwurf des B-Plans Stand 14.7.2009 korrekt dargestellt. Die Planungsabsicht steht in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung.“ Die Stellungnahme wurde zu Kenntnis genommen und hatte keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
			Der Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 35/2008, Stand 26.02.2010 ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.	Für das Bebauungsplanverfahren wesentlich ist, dass der Bebauungsplan sowohl mit Stand des Vorentwurfes als auch mit Stand des Entwurfes an die Ziele der Raumordnung angepasst ist. § 1 Abs. 4 BauGB, nachdem Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen sind, wird damit genüge getan.
			Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von Seiten der Landesplanung keine Anforderungen. Eigene umwertbezogenen Informationen liegen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.	Hinweise zum Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung wurden bereits in der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgefragt. Der Hinweis wird dennoch zur Kenntnis genommen. Er hat aber keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
			Hinweis: Diese Mitteilung gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planungsanzeige	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			geführt haben, nicht wesentlich geändert werden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.	Sie habe keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
12	**Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming**	28.05.10 (31.05.10)	Ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung: 1. Formale Hinweise Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) vom 13. Mai 1993 (GVBI. I S. 170), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBI. I 2003 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBI. I S. 96), Träger der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) für das Land Brandenburg hat mit Beschluss vom 09.10.2002 den Regionalplan Havelland-Fläming vom 18. Dezember 1997 für nichtig erklärt (3D 81/00.N8). Der sachliche Teilplan „Windenergienutzung“ ist mit erneuter Bekanntmachung vom 30. April 2008 (Amtsblatt für Brandenburg 19. Jahrgang; Nr. 17; S. 1127) in Kraft getreten. Die durch den Teilplan festgesetzten Eignungsgebiete für die Windenergienutzung bewirken als Konzentrationsgebiete den Ausschluss der Zulässigkeit von raumbedeutsamen Windkraftanlagen nach § 35 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBI. I S. 3018). Mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02. September 2004, bestätigt am 07. Februar 2008, ist die Aufstellung eines integrierten Regionalplanes mit Ausrichtung auf das Jahr 2020 eingeleitet worden. Dessen Inhalte ergeben sich aus der Richtlinie über die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen vom 03. Juli 2009 und den ergänzenden Regelungsabsichten gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 07. Februar 2008. Der integrierte Regionalplan soll die Regelungen zur Windenergienutzung weiterentwickeln und den sachlichen Teilregionalplan "Windenergienutzung" ablösen. Eine Arbeitsfassung des Regionalplans 2020 wurde von der Regionalversammlung am 25.03.2010 zur Kenntnis genommen. In den nächsten Wochen wird auf dieser Grundlage mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens der strategischen Umweltprüfung (SUP) begonnen und dazu zunächst die Beteiligung der berührten öffent-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			lichen Stellen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG sowie § 14f Abs.4 Satz 1 UVPG (Scoping) durchgeführt. Die Vorlage einer Entwurfsfassung des integrierten Regionalplanes ist in der Jahresmitte 2010 vorgesehen. 2. Regionalplanerische Belange Der Errichtung einer Tierschlachtanlage am geplanten Standort stehen Belange der Regionalplanung nicht entgegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
13	**Landesumweltamt, Regionalabteilung Süd**	03.06.10 (per Mail am 02.06.10, per Post am 4.6.10)	Vielen Dank für die Beteiligung des Landesumweltamtes (LUA) am o.g. Planvorhaben. Mit dem Bebauungsplan „Frankenfelde Süd“ beabsichtigt die Stadt Luckenwalde die planungsrechtliche Sicherung zur Umnutzung eines Bergeraumes der Lämmermastanlage der OR-PA GmbH Produktion & Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte zur Errichtung einer Schlachtanlage für Lämmer. Der Geltungsbereich des BP befindet sich im südlichen Teil des landwirtschaftlichen Betriebsgeländes südwestlich der Ortslage von Frankenfelde. Mit Schreiben vom 09.09.2009 habe ich Ihnen die Bedenken, Hinweise und Anregungen der Fachbereiche Immissionsschutz, Naturschutz und Wasserwirtschaft des Landesumweltamtes übergeben. Die überarbeitete und ergänzte Planfassung wurde zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wird nachfolgend die gebündelte Stellungnahme der Fachbereiche des LUA übermittelt. <u>1 Immissionsschutz</u> Die Entwurfsfassung vom 12.04.2010 ist aus meiner fachlichen Sicht für eine abschließende Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens nicht ausreichend. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und Klarheit des Planvorhabens sollten die Unterlagen entsprechend meiner Hinweise vom 09.09.2009 ergänzt und die Auswirkungen auf die Siedlungsteile von Frankenfelde eingeschätzt werden. Sofern von einer erheblichen Zusatzbelastung durch Gerüche auszugehen ist, sollte die immissionsschutzfachliche Prüfung und Nachweisführung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht auf ein späteres Genehmigungsverfahren verlagert, sondern bereits im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan vorgenommen und im Umweltbericht dokumentiert werden. <u>Begründung</u>	Die Stadt trifft mit dem Bebauungsplan eine Gebietsfestsetzung – Sondergebiet „Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“. Zulässig ist nicht nur das vom Investor beabsichtigte spezielle Vorhaben (Schlachtanlage), sondern grundsätzlich Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe sowie Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die zulässige Art der baulichen Nutzung wird insofern eingeschränkt, dass nur Wirtschaftsstellen und Betriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren,

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um ein konkretes Planvorhaben, das in Analogie zu einem vorhabensbezogenen Bebauungsplan hinsichtlich seiner Umweltauswirkungen bereits innerhalb des Bauleitplanverfahrens hinreichend beurteilt werden muss. Dazu wurden Ihnen mit Stellungnahme vom 09.09.2009 detaillierte Anforderungen und Hinweise übermittelt.	das auch die immissionsschutzfachliche Prüfung einschließt, wird vorhabenbezogen geprüft ob Zusatzbelastungen entstehen und ein Vorhaben genehmigungsfähig ist. Die Stadt geht aufgrund der Aussagen des Vorhabenträgers davon aus, dass die geplante Schlachtanlage nach dem aktuellen Stand der Technik gebaut wird und erhebliche Zusatzbelastungen für die Ortslage Frankenfelde nicht entstehen. Sollten wiedererwarten erhebliche Zusatzbelastungen mit dem Vorhaben verbunden sein, entspräche dies nicht den Zielen des Bebauungsplanes, wäre nicht zulässig und damit nicht baugenehmigungsfähig .
			Leider enthält die überarbeitete Planfassung keine Aussagen über das konkrete Betriebskonzept und die geplante Schlachtkapazität und keine detaillierte Vorhabensbeschreibung, die eine Beurteilung/Einschätzung der Emissionen/Immissionen der geplanten Schlachtanlage ermöglichen könnten.	Für die Abwägung des Bebauungsplanes muss aus den eben erläuterten Gründen kein Betriebskonzept vorliegen. Dennoch ist die Aussage des LUA nicht richtig. Die Begründung enthält durchaus Aussagen zur Schlachtkapazität: „Das beabsichtigte Vorhaben wird nach Angaben der Fleischereitechnik Gebrüder Hornickel GmbH, die das Raumkonzept für die Umnutzung der vorhandenen Lagerhalle in eine Schlachtanlage erarbeitet hat, ohne BImSch-Genehmigung möglich sein, also eine Kapazität von unter 4 Tonnen/Tag haben.“ Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist darüber hinaus keine detaillierte Vorhabensbeschreibung notwendig. Auch hier gilt wieder, dass diese erst für den Bauantrag vorliegen muss.
			Infolge der am Standort bereits betriebenen Lämmermastanlage der OR-PA GmbH Produktion & Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte sind die westlichen Siedlungsteile des Ortsteiles Frankenfelde durch Geruchsimmissionen vorbelastet. Nach Auskunft der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises TF liegt dort gegenwärtig ein Bauantrag für eine Anlage zum Halten von 4.500 Mastlämmern vor. Eine Baugenehmigung wurde bisher noch nicht erteilt.	Die Ortslage Frankenfelde ist im Flächennutzungsplan der Stadt Luckenwalde als gemischte Baufläche dargestellt. Vorbelastungen durch Landwirtschaftsbetriebe oder ähnlich Betriebsformen sind hier nicht auszuschließen.

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			Nach einer überschlägigen Berechnung ist für die beantragte Anlage zum Halten von 4.500 Mastlämmern ein Sicherheitsabstand von ca. 240 m zu Wohngrundstücken erforderlich, um Beeinträchtigungen der Wohnnutzungen durch Geruchseinwirkungen ausschließen zu können. Die Beurteilung der Zusatzbelastung durch die geplante Schlachtanlage und damit eine Einschätzung der Gesamtgeruchsbelastung kann aufgrund der fehlenden detaillierten Angaben zum Betriebskonzept der Schlachtanlage derzeit nicht vorgenommen werden. Ich weise deshalb darauf hin, dass eine weitere geruchsintensive Anlage an diesem, bereits vorbelasteten Standort nur genehmigungsfähig ist, wenn sichergestellt werden kann, dass durch die Geruchsimmissionen beider Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im Siedlungsbereich des Ortsteiles Frankenfelde hervorgerufen werden. Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen können im Dorfgebiet dann ausgeschlossen werden, wenn die Gesamtgeruchsimmissionen beider Anlagen den Immissionsrichtwert von 0,15 nach Ziffer 3.1 Geruchsimmissionsrichtlinie des Länderausschusses für Immissionsschutz (GIRL LAI) nicht überschreiten. Die Unbedenklichkeit des Vorhabens sollte anhand einer Geruchsimmissionsprognose nachgewiesen werden.	Eine Beurteilung der Zusatzbelastung ist nicht erforderlich, weil der Bebauungsplan diese durch die Beschränkung auf Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, so gering hält, dass eine erhebliche und damit planerisch zu bewältigende Zusatzbelastung ausgeschlossen wird. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten. Im Übrigen beträgt die geringste Entfernung zwischen den bestehenden Stallungen und der Wohnbebauung Frankenfeldes etwa 250 m und entspricht damit dem überschlägig berechneten Sicherheitsabstand. Unabhängig davon ist nicht die Mastanlage Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern die geplante Schlachtanlage, von der nach den vorliegenden Informationen keine Beeinträchtigungen auf die Wohnbebauung anzunehmen ist. Es ist nicht das Ziel des Bebauungsplanes, Vorhaben zu ermöglichen, die nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig sind. Die Brandenburgische Abstandsleitlinie und die TA Luft enthalten nur Orientierungswerte für Anlagen mit einer höheren Schlachtkapazität als die des Vorhabens – also für solche die nach BImSchG genehmigungspflichtig sind. Die Abstandsleitlinie benennt hier Orientierungswert von 500 m Abstand zwischen Schlachterei und reiner Wohnbebauung (vgl. lfd. Nr. 69), die TA Luft benennt als Mindestabstand zu einer Wohnbebauung einen Orientierungswert von 350 m, der unter bestimmten Voraussetzungen auch unterschritten werden kann (vgl. Punkt 5.4.7.2). Das Vorhaben liegt mit seiner Kapazität unter den Richtwerten, die gesetzliche und andere Prüfkon-

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
				sequenzen einfordern. Es befindet sich in einem Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung des Dorfgebietes Frankenfelde von knapp 400 m. Es wird nach dem neuesten Stand der Technik gebaut und unterliegt dem Baugenehmigungsverfahren. Die Zulässigkeit störender Nutzungen und Anlagen steht im Einzelfall unter dem Vorbehalt der immissionsschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Auf Ebene der Bauleitplanung sichert die Stadt durch die bereits oben erwähnte Beschränkung der zulässigen Art der baulichen Nutzung, dass nur Betriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Aufgrund des zweistufigen Genehmigungsverfahrens (bauplanungsrechtlich durch den Bebauungsplan nd bauordnungsrechtlich durch die Baugenehmigung), die geringe Schlachtkapazität und den Abstand zur Ortslage ist es auf Ebene der Bauleitplanung nicht notwendig die Unbedenklichkeit durch eine Geruchsimmissionsprognose nachzuweisen. Die Stellungnahmen zum Immissionsschutz werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Sie haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
			<u>Hinweise</u> 1. Bei Anlagen zum Schlachten von Tieren (außer Geflügel) mit einer Leistung von 4 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Lebendgewicht pro Tag handelt es sich um Anlagen nach Ziffer 7.2, Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV), für die eine Genehmigung nach BImSchG beim Landesumweltamt (Referat RS 1, Von Schön-Straße 7, 03050 Cottbus) zu beantragen ist. Für Anlagen mit einer geringeren Schlachtleistung ist die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming die zuständige Genehmigungsbehörde. 2.Ungeachtet der vorgenannten Zuständigkeiten sind im jeweiligen Genehmigungsantrag	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bekannt. Sie haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			die unter Ziffer 5.4.7.2 der TA-Luft festgelegten baulichen und betrieblichen Anforderungen an Anlagen zum Schlachten von Tieren zu berücksichtigen. 2 Naturschutz Bezüglich des Nachweises der Nichtbetroffenheit der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (die nicht als einfacher Umweltbelang nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB abzuwägen sind) ist eine Erklärung bzw. ein Begehungsprotokoll des Kartierers als Teil des Umweltberichtes zu erwarten.	Die artenschutzrechtlichen Verbote stellen höherrangiges Recht dar, , das nicht im Rahmen der Abwägung überwunden werden kann. Die evtl. missverständliche Formulierung in der Begründung (S. 15) wird entsprechend ergänzt. Im Kapitel „2.2 Artenschutz“ der Begründung wird ausreichend dargestellt, dass dem Bebauungsplan keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegenstehen und mit welcher Methodik die Stadt und das beauftragte Planungsbüro (inkl. des sachverständigen Kartierers Herrn Böhm) zu diesem Ergebnis gelangt sind. Da die Form und der Zustand des im Plangebiet bestehenden „Bergeraums“ das Vorkommen von Gebäudebrütern vermuten ließen, wurde die Begründung des Entwurfes im Vergleich zum Vorentwurf dahingehend konkretisiert, dass das Datum der Begehung (06.05.09) und der Name des Sachverständigen Herrn Böhm ergänzt wurden, um zu verdeutlichen, dass die notwendige sachkundige Prüfung bezüglich der .Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG stattgefunden hat. Darüber hinaus wurde am 28.05.10 eine nochmalige Begehung durch Herrn Böhm durchgeführt, um die Ergebnisse der Begehung vor einem Jahr zu überprüfen. Im Ergebnis ergab auch diese Begehung keine neuen Erkenntnisse, sondern bestätigte die erste Begehung. Die Begründung des Bebauungsplans wird um den Termin und das Ergebnis der 2. Begehung ergänzt. Eine Erklärung bzw. ein Begehungsprotokoll des

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
				Kartierers als Nachweis der Nichtbetroffenheit der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist darüber hinaus nicht erforderlich, weil damit kein Informationsgewinn verbunden ist. Dennoch wird der Stellungnahmen des Landesumweltamtes nachgekommen und ein Begehungsprotokoll des sachverständigen Herrn Böhm als Anlage 1 der Begründung angefügt. Abgesehen davon wird darauf hingewiesen, dass es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kommen kann, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Damit ist auch der Vorhabenträger in der Pflicht die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der konkreten Umsetzung des Vorhabens zu beachten.
			Im Hinblick auf die zu vertretenden Belange des besonderen Artenschutzes sowie der Betroffenheit von Schutzausweisungen ergeben sich keine weiteren Forderungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
			Zu den weiteren, nicht durch das LUA wahrzunehmenden Naturschutzbelangen, insbesondere zur Bewältigung der Bestimmungen des Biotopschutzes gemäß § 32 BbgNatSchG, der Eingriffsregelung inkl. der Festsetzungen zur Kompensation der Eingriffsfolgen gemäß § 12 ff. BbgNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming verwiesen.	Die Stellungnahme des Landkreises wird weiter unten behandelt.
			<u>3 Wasserbewirtschaftung / Hydrologie</u> Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Grund- und Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes. Sollten dennoch Pegel (z.B. Grundwasserbeobachtungsrohre) vorhanden sein, wäre eine erneute Anfrage zur Verfahrensweise an	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			das Landesumweltamt Brandenburg, Referat RW 5, zu richten. Wasserwirtschaftliche Anlagen des Landesumweltamtes Brandenburg werden durch das Vorhaben nicht berührt Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Ich bitte das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. zur Erteilung der Genehmigung gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Das Ergebnis der Abwägung wird dem Landesumweltamt mitgeteilt. Der Plan wird entsprechend der Vorschriften des Baugesetzbuches nach dem entsprechenden Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt gemacht und tritt damit in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).
14	**Landkreis Teltow-Fläming**	28.05.10 (04.06.10 per Mail, 08.06.10 per Post)	*Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB[1])* Fristablauf für die Stellungnahme: 02.06.2010 Fristverlängerung bis: 04.06.2010 Zur Erarbeitung der Stellungnahme lagen folgende Unterlagen vor: 1. Anschreiben der Stadt Luckenwalde, Stadtplanungsamt, Markt 10, 14943 Luckenwalde vom 28.04.2010 2. Begründung und Umweltbericht zum BP Nr. 35/2008 „Frankenfelde-Süd“ der Stadt Luckenwalde in der Entwurfsfassung vom 12.04.2010 3. Planzeichnung im Maßstab 1: 750 (Format A 4) in der Entwurfsfassung vom 26.02.2010 4. Ergebnisse der Auswertung der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Stand: 26.02.2010) **Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelun-**	

[1] BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585)
[2] BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I, Nr. 51 , S. 2542)
[3] BbgNatSchG - Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 266)
[4] BauNVO - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
[5] s. Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg (MIR), Punkt A 1 – Titel und Geltungsbereich – S. 3/5, Stand November 2009
[6] s. Arbeitshilfe Bebauungsplanung des MIR, Punkt A 3 – Planformat und Layout – S. 1/3, Stand November 2009
[7] s. Arbeitshilfe Bebauungsplanung des MIR, Punkt A 3 – Planformat und Layout – S. 3/3, Stand November 2009
[8] s. Arbeitshilfe Bebauungsplanung des MIR, Punkt A 3 – Planformat und Layout – S. 2/3, Stand November 2009
[9] s. Arbeitshilfe Bebauungsplanung des MIR, Punkt A 5 – Der Bebauungsplan als Dokument – S. 2/3, Stand November 2009
[10] StVO - Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. August 2009 (BGBl. I S. 2631)

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			gen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: **1. Einwendung(en):** Seitens des **Sachgebietes Naturschutz** des Umweltamtes (hier: Untere Naturschutzbehörde - UNB) ergeht die Forderung, die Belange des Naturschutzes im Rahmen der Aufstellung des B-Planes (hier: u. a. Eingriffe in das Schutzgut Boden) vollständig und abschließend zu bearbeiten. Die UNB verweist darauf, dass bei der Bewertung des Eingriffs grundsätzlich die gesamte bebaubare Fläche zu bilanzieren ist (§ 14 BNatSchG). Der B-Plan enthält keine Aussagen für die mit einer Größe von 2600 m² mit Gebäuden und Zuwegungen überbaubare Grundstücksfläche (vgl. S. 28 Flächenbilanz i. V. m. mit Darlegungen zu Punkt 3.3 S. 26). Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden (§ 18 BNatSchG). Nach § 1 a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Bei Vorhaben u. a. in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB bzw. während der Planaufstellung nach § 33 BauGB sind gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG die §§ 14 bis 17 BNatSchG nicht anwendbar. Zur Gewährleistung der Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft ist die Eingriffsregelung im vorliegenden Fall abschließend auf der Ebene des B-Planes abzuhandeln. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der Eingriff nicht ausgeglichen wird und Naturschutzbelange unberücksichtigt bleiben. **2. Rechtsgrundlagen:** § 14 BNatSchG § 18 BNatSchG^{2}, § 1 a Abs. 3 BauGB **3. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):** Der Eingriff in das Schutzgut Boden (2600 m²) ist auszugleichen. Dazu sind die für das Vorhaben erforderlich werdenden Kompensationsmaßnahmen konkret zu benennen und eingriffsbezogen zu beschreiben. In der Begründung zum BP sollte dargelegt werden, wie die Sicherstellung der Maßnahmen erfolgen soll. Die Maßnahmen mit bodenrechtlichem	„Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“ (§ 18 Abs. 1 BNatSchG). Im Baugesetzbuch heißt es dazu: „Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.“ (§ 1a Abs. 3 BauGB) Die Abwägung der Belange unterliegt der kommunalen Planungshoheit, und ist entgegen der Auffassung des Landkreises in der Abwägung überwindbar.. Abgesehen davon, ist die Stellungnahme nicht nachvollziehbar. Die Belange des Naturschutzes werden umfassend im Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung ist (S. 9-23), abgearbeitet. Für das Schutzgut Boden wird hier u.a. herausgearbeitet, dass bau- und anlagenbedingt geringe Eingriffe zu erwarten sind. Eine erhebliche und damit ausgleichsbedürftige Beeinträchtigung auch für dieses Schutzgut nicht vorliegt, da: - das vorhandene Gebäude nur umgebaut werden soll und durch die Fassung der

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			Bezug sollten in Anwendung von § 7 Abs. 5 BbgNatSchG[3] im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB als Darstellungen oder Festsetzungen in den BP aufgenommen werden. Als Nachweis für die Regelung von Maßnahmen, die nicht im BP festsetzbar sind, kann die Kopie eines städtebaulichen Vertrages (§ 11 BauGB) dienen. **Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:**	Baugrenzen und die textliche Festsetzung 2.4 eine weitergehende Bebauung nur eingeschränkt möglich ist - nur eine geringer Neuversiegelung durch die Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,5 möglich ist und - auch ohne die Planung eine Versiegelung durch nach § 35 BauGB zulässige Anlagen im Außenbereich möglich wäre, da es sich um einen im Außenbereich begünstigten landwirtschaftlichen Betrieb handelt Wie die Darstellung der Biotoptypen (Abb. 3, S. 16) und die Flächenbilanz (Tab. 10, S. 28) zeigen, sind von den 2.600 qm, die aufgrund der festgesetzten GRZ überbaubar sind, bereits heute 2.045 qm überbaut. Im festgesetzten Sondergebiet ist damit ein mehr an Versiegelung von 555 qm zulässig. Dieses mehr an Versiegelung kann aufgrund der festgesetzten Baugrenzen (und der damit verorteten Hauptanlage) fast ausschließlich durch die gemäß Stellplatzsatzung nachzuweisenden Stellplätze und deren Zufahrten (Flächenbedarf von rund 250 qm) und andere Nebenanlage ausgenutzt werden, die auch ohne Bebauungsplan nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig gewesen wären. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen aber kann nicht nachvollzogen werden, da die Eingriffsregelung im Umweltbericht des Bebauungsplanes nachvollziehbar abgearbeitet wurde. Die Stellungnahme hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			- entfällt - **Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:** Seitens des **Kreisentwicklungsamtes** sollten im weiteren Planverfahren folgende planungsrechtliche Anregungen und Hinweise Beachtung finden. <u>Begründung:</u> Auf der S. 8 der Begründung wird unter Punkt 2.3.6. dargelegt, dass Erweiterungen über den Gebäudebestand hinaus aufgrund zukünftiger betrieblicher Anforderungen heute nicht auszuschließen sind, in eingeschränktem Umfang aber zulässig sein sollen. Auf der S. 24 unter Punkt 2. wird im Hinblick auf die geordnete städtebauliche Entwicklung der Planung entsprechend den Darstellungen des Flächennutzungsplanes erklärt, dass der Bebauungsplan nur in unmittelbarem thematischen Zusammenhang mit der Landwirtschaft stehende Nutzungen zulässt und <u>keine Bebauung erlaubt</u>, <u>welche die vorhandene</u> bauliche landwirtschaftliche <u>Gebäudestruktur verändert.</u> Weiter heißt es, dass die Funktion der Grün- und Freiflächen gewahrt bleibt und diese nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden. Es handelt sich um eine funktionale Ergänzungsnutzung „in“ einer baulichen Anlage. Die Aussagen sind widersprüchlich zu deuten. Darüber hinaus wird nicht erklärt, was unter dem unbestimmten Rechtsbegriff „eingeschränkter Umfang“ zu verstehen ist. Unter Nr. 2 ist zwar textlich festgesetzt, dass die Baugrenzen zwischen den Punkten A und B sowie C und D ausnahmsweise bis zu 5 m überschritten werden dürfen. Doch bezieht sich dies auf Überdachungen, untergeordnete Nebenräume und technische Anlagen.	Die Stadt Luckenwalde hat genau diesen Widerspruch zwischen dem ursprünglichen Planungsansatz, die Nutzung auf die vorhandene Gebäudesubstanz zu beschränken, und dem Wunsch, gewisse Anbauten, Überbauungen mit Schleppdächern als Wetterschutz etc., erkannt und demzufolge eine sehr stark einschränkende Festsetzung entwickelt. Die zulässige Veränderung der Gebäudekubatur ist daher nur in sehr geringen Umfang ausnahmsweise zulässig. Auf der angesprochenen S. 24 wird die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan begründet. In diesem Zusammenhang wurde die vorhandene bauliche landwirtschaftliche Gebäudestruktur über das Bebauungsplangebiet hinaus betrachtet. Dies trifft auch auf die Grün- und Freiflächen zu. Die funktionale Ergänzungsnutzung „in“ einer baulichen Anlage bezieht sich daher auf das gesamte durch den Vorhabenträger genutzte (Betriebs)Gelände in Abgrenzung der umgebenden Grün- und Freiflächen. Mit der Überschreitung der Baugrenzen in „eingeschränktem Umfang“ ist selbstverständlich genau die gemäß textlicher Festsetzung konkret definierte Überschreitung durch Überdachungen, Nebenanlagen und technische Anlagen gemeint.

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			Diese zulässigen Überschreitungen sind mit „Erweiterung in eingeschränktem Umfang“ sicher nicht gemeint. Es wird empfohlen, den Satz auf der S. 8 zu streichen und den BP ggf. zu einem späteren Zeitpunkt den entsprechenden betrieblichen Anforderungen anzupassen. Anderenfalls sollte der Umfang der möglichen baulichen Erweiterungen textlich und zeichnerisch entsprechend festgesetzt werden.	Da § 23 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 BauNVO eine Bestimmung der Ausnahmen nach Art und Umfang zwingend vorschreibt, sind andere Ausnahmen als die in der textlichen Festsetzung nach Art und Umfang beschriebenen nicht möglich. Eine spätere Anpassung der Planung durch Änderung bzw. Befreiung soll durch diese Festsetzung vermieden werden. Zum einen soll der mit einer Änderung bzw. Befreiung verbundene Verfahrensaufwand vermieden werden. Zum anderen soll der Plan auf lange Sicht die städtebauliche Ordnung rechtsverbindlich und mit der gebotenen planerischen Zurückhaltung regeln. Die ausnahmsweise zulässige Überschreitung der Baugrenzen ist die Reaktion auf den Wunsch des Vorhabenträgers nach mehr Flexibilität für die konkrete Umsetzung seines Vorhabens bzw. zukünftig eventuell notwendige betrieblichen „Erweiterungen“. Um den Betrieb auch zukünftig zu sichern, wird diesem Wunsch Rechnung getragen, indem dem Vorhabenträger ein begrenzter Entwicklungsspielraum gewährt wird. Gleichzeitig wird die Planung dadurch zukunftssicherer. Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen, wird aber nicht nachvollzogen. Sie hat damit keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
			Auf der S. 11 der Begründung (Teil II Umweltbericht) wird dargelegt, dass die Zulässigkeit störender Nutzungen und Anlagen im Einzelfall unter dem Vorbehalt der immissionsschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens steht und sich ein entsprechender Hinweis auf der Planzeichnung befindet. Hierzu wird angemerkt, dass die Gemeinde im vorliegenden Entwurf des B-Planes den Ergebnissen der Abwägung folgend den diesbezüglichen, noch im Vorentwurf auf der Planzeichnung enthaltenen, Hinweis gestrichen hat. Sie hat dies mit der Änderung der Festsetzung der zulässigen Art der baulichen Nutzung begründet, die im Vorentwurf noch an § 8 BauNVO[4] angelehnt	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Darlegungen auf der S. 11 werden entsprechend angepasst. Der Satz „Ein entsprechender Hinweis findet sich auf der Planzeichnung“ wird gestrichen.

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			war, die jetzt aber wegen der Gewährleistung eines höheren Schutzstatus an die Regelung des § 6 BauNVO angelehnt ist. Diesbezüglich wurden auch die Darlegungen auf S. 25 der Begründung unter Punkt 3.1.1 entsprechend angepasst. In der Folge wären die o. g. Darlegungen auf der S. 11, die im Rahmen des Umweltberichtes erfolgten, der Klarheit und Bestimmtheit halber ebenfalls zu streichen.	
			In diesem Zusammenhang wird noch einmal darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines immissionsschutzrechtlichen Regelungsbedarfes, dieser entsprechend festzusetzen ist. Mögliche Konflikte sind auf der Ebene des B-Planes auszuräumen. Die Verschiebung der Konfliktbewältigung auf eine nachgeordnete Entscheidungsebene setzt für die Bebauungsplanung die Prüfung voraus, dass der Konflikt überhaupt auf dieser Ebene lösbar ist[5]. Anderenfalls widerspricht dies dem Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB. Eine Feinsteuerung im Rahmen des nachgeordneten Baugenehmigungsverfahrens ist also nur möglich, wenn die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit innerhalb der immissionsschutzrechtlichen Prüfung ggf. durch entsprechende Gutachten auch tatsächlich hergestellt werden kann. Bleiben mögliche Konflikte ungelöst wäre der B-Plan als Planungsgrundlage obsolet. Das Landesumweltamt ist in das nachgeschaltete Baugenehmigungsverfahren einzubeziehen, schon im Hinblick auf die Bewertung immissionsschutzrechtlicher Vorbelastungen aus der betriebenen Lämmerzwischenmast.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bekannt. Die Stadt sieht die Beschränkung der zulässigen Art der Nutzung auf Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören als ausreichendes Mittel auf Ebene der Bauleitplanung an, um die städtebaulichen Entwicklung so zu lenken, dass konfliktträchtige Betriebe im Plangebiet nicht zulässig sind. Eine mögliche Konfliktsituation wird aufgrund der Kapazität des Betriebes, der Entfernung zur nächsten Wohnbebauung und der Ausführung und dem Betrieb der Anlage entsprechend des aktuellen Standes der Technik nicht erwartet. Die Stadt stützt sich dabei auch auf die Aussagen des Vorhabenträgers, der eine Belastung durch das Vorhaben aufgrund der technischen Ausführung der Anlage ausschließt. Sollte der beantrage Betrieb, entgegen aller Annahmen, doch immissionsschutzrechtlich konfliktbehaftet sein, ist es auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens ohne Weiters möglich diese Konflikte durch Auflagen oder eine Versagung der Baugenehmigung zu vermeiden.
			Zu den Rechtsgrundlagen wird angemerkt, dass die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226) durch das Gesetz vom 11. März 2010 (GVBl. I Nr. 14) zuletzt geändert wurde.	Zur Beschlussfassung des Bebauungsplanes werden alle (in der Begründung und Planzeichnung) aufgeführten Rechtsgrundlagen und sonstige zitierte Quellen auf ihren aktuellen Stand hin überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die Brandenburgische Bauordnung liegt zum Zeitpunkt der Versendung der Stellungnahme des Landkreises bereits in einer noch aktuelleren

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
				Fassung vor - nämlich der zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl.I/10 Nr. 17) geänderten.
			Textliche Festsetzungen/Hinweise: Der zum Vorentwurf gegebene planungsrechtliche Hinweis, Einzelheiten der Beleuchtung in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln, wurde aufgegriffen. Im Zuge dessen wird jedoch darauf verwiesen, dass die Planzeichnung für einen Hinweis zur Beleuchtung ungeeignet ist, da der § 9 BauGB hierfür keine Rechtsgrundlage einräumt. Zudem sind die Ausführungen sehr detailliert. Um die Planzeichnung nicht zu überfrachten, wird die Aufnahme in die Begründung empfohlen, da diese das adäquate Sprachrohr hierfür darstellt. Nachrichtliche Übernahmen i. S. von § 9 Abs. 6 BauGB sind hingegen als solche zu übernehmen (betrifft hier den Hinweis auf die Stellplatzsatzung).	§ 9 BauGB stellt die Rechtsgrundlage dafür dar, was in einem Bebauungsplan festgesetzt bzw. nachrichtlich übernommen werden kann. Hinweise sind keine Festsetzungen oder nachrichtlichen Übernahmen. Sie sind auf der Planzeichnung daher auch deutlich von diesen abgegrenzt. Die Aufnahme von Hinweisen auf die Planzeichnung dient dazu, bestimmte relevanten Informationen zur Planung ohne den rechtsverbindlichen Charakter von Festsetzungen und nachrichtlichen Übernahmen auf einem Dokument zu bündeln. Der Stellungnahme wird insoweit gefolgt, als dass der Hinweis auf die Stellplatzsatzung gestrichen und die Stellplatzsatzung als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung aufgenommen wird, da die Voraussetzungen des § 9 Abs. 6 BauGB erfüllt sind – es sich also tatsächlich um eine nach anderen gesetzlichen Vorschriften (BbgBO) getroffenen Festsetzung handelt, die für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen zweckmäßig ist. Ansonsten wird der Stellungnahmen nicht gefolgt.
			Planzeichnung/ Bekanntermaßen richtet sich das Planformat nach der Größe der eigentlichen Planzeichnung und dem Umfang der sonstigen auf dem Plan anzuordnenden Darstellungselemente (insbesondere Planzeichenerklärung, textliche Festsetzungen und Verfahrensvermerke). Ein normiertes Planformat, beispielsweise ein DIN-Format, ist für Bebauungspläne nicht vorgeschrieben[6]. Für die Behördenbeteiligung reicht es regelmäßig aus, die textlichen Festsetzungen auf DINA-4-Blättern zusammen mit der verkleinerten Planzeichnung und der Begründung als handliches (aktentaugliches) Informationsmaterial zu verschi-	Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Die Verfahrensvermerke bestehen aus den aus den benannten, unbedingt notwendigen Vermerken (Ausfertigungsvermerk, Bekanntmachungsvermerk und Katastervermerk). Zusätzlich werden ein Vermerk zum Satzungsbeschluss, der nicht Bestandteil des Ausfertigungsvermerkes ist und

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			cken[7]. Zeichnerische und textliche Festsetzungen können auf einem Blatt zusammengefasst oder auch getrennt auf zwei Blättern (Teil A: Planzeichnung / Teil B: Textliche Festsetzungen) abgebildet werden. Empfohlen wird allerdings, soweit nicht ohnehin so vorgesehen, zeichnerische und textliche Festsetzungen möglichst auf einem Blatt zusammenzufassen, da bei getrennter Darstellung häufig nur die Planzeichnung mit ihren Regelungsinhalten zur Kenntnis genommen wird[8]. Hinsichtlich der Verfahrensvermerke auf der Planurkunde (im vorgelegten Entwurf sind die Verfahrensstände vorerst lediglich als Bestandteil der Begründung dokumentiert), wird angemerkt, dass ein Erfordernis, sämtliche Verfahrensschritte zu dokumentieren, nicht besteht. Zwingend erforderlich sind aber folgende Angaben: - der Ausfertigungsvermerk, mit dem Datum des Satzungsbeschlusses, dem Datum und der Bestätigung der Plangenehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (soweit gesetzlich vorgeschrieben) und dem Datum der Ausfertigung - ein Vermerk über die Tatsache und den Zeitpunkt der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung (des Satzungsbeschlusses oder der Genehmigung), - der Katastervermerk[9]. Seitens des **Sachgebietes Wasser, Boden und Abfall** des Umweltamtes (hier: Untere Wasserbehörde - UWB) bestehen aus wasserbehördlicher Sicht keine Bedenken, soweit das Vorhaben an das öffentliche Trink- und Abwassernetz angeschlossen wird. Die bei der Umweltprüfung aufgezeigten Gewässerbenutzungen entfallen dann und sind somit gegenstandslos. Darüber hinaus bittet die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde – UABB des gleichen Sachgebietes um Berücksichtigung der Hinweise des Merkblattes der „Planungsvorhaben“ vom 09. März 2010. Das benannte Merkblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming www.teltow-flaeming.de unter der Rubrik Merkblätter abrufbar (gegenwärtig noch unter Amt für Landwirtschaft und Umwelt).	aus praktischen Gründen ein Vermerk zum Aufstellungsbeschluss und ein Vermerk zur letzten öffentlichen Auslegung ergänzt. Seitens der Stadt besteht Verwunderung darüber, dass der Landkreis der Meinung ist, die Stadt diesbezüglich belehren zu müssen. Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Das Vorliegen eines städtebauliche Vertrag, der u.a. den Anschluss an das öffentliche Trink- und Abwassernetz sicherstellt, ist Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes.. Das Hinweisblatt wurde bei der Planung, soweit relevant, berücksichtigt. Die im Hinweisblatt enthaltenen Informationen für den Planungsträger beziehen sich auf die Gestaltung der Straßen und Wege, Behälterstandplätze und Abstände zu Deponien und Altablagerungen. Die hier enthaltenen Informationen für den zukünftigen Bauherren haben für das Bauleitplanverfahren keine Relevanz.

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
				Unabhängig davon wird, wie schon in der Auswertung der frühzeitigen Beteiligung, darauf hingewiesen, dass es der Fachbehörde obliegt zu prüfen, ob die ihnen vorliegenden Informationen für das Planverfahren relevant sind, diese konkret zu benennen und – sofern sie der Gemeinde nicht bereits vorliegen - diese der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Mit einem lapidaren Hinweis auf möglicherweise vorhandene relevante Unterlagen erfüllt die Fachbehörde nicht die ihr durch das BauGB zugewiesene Aufgabe.
			Das **Sachgebiet Hygiene und Umweltmedizin** des Gesundheitsamtes teilt mit, dass nach dem derzeitigen Kenntnisstand bei ordnungsgemäßem Betrieb und Einhaltung der Mindestabstände zur Wohnbebauung nach TA Luft keine gesundheitlichen Gefährdungen der Anwohner zu erwarten sind. Eine abschließende Stellungnahme ist jedoch wegen nicht vorliegender Geruchs- und Lärmgutachten nicht möglich.	Wie oben schon erwähnt, benennt die TA-Luft für Schlachtanlagen die nach BImSchG genehmigungspflichtig sind, einen Mindestabstand zu einer Wohnbebauung von 350 m als Orientierungswert. Die geplante Anlage ist entsprechend ihrer Schlachtkapazität nicht nach BImSchG genehmigungspflichtig. Darüber hinaus befindet sich die nächstgelegene Wohnbebauung rund 400 m von der geplanten Anlage entfernt. Aufgrund der Größe, dem Abstand und der Ausführung nach dem aktuellen Stand der Technik geht auch die Stadt Luckenwalde davon aus, dass keine gesundheitlichen Gefährdungen der Anwohner bzw. sonstige unzumutbar Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Auf Ebene der dem Baugenehmigungsverfahren übergeordneten Bauleitplanung ist darüber hinaus kein Geruchs- und Lärmgutachten erforderlich. Es ist Sache der Baugenehmigungsbehörde ein solches Gutachten bei Bedarf im Rahmen der Bescheidung des Bauantrages einzufordern.
			Seitens des Landkreises werden für die Umsetzung des Planes nachfolgende Hinweise gegeben.	

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			Das **Sachgebiet Naturschutz** des Umweltamtes (hier: Untere Naturschutzbehörde - UNB) verweist auf das Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes am 01.03.2010, mit dem gleichzeitig ein Großteil an Paragraphen des BbgNatSchG außer Kraft gesetzt wurde. Die verwendeten Gesetzesangaben sollten unter diesem Aspekt geprüft und ggf. angepasst werden.	Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen und ihm gefolgt. Die Begründung wird an die neue Gesetzeslage angepasst.
			Das **Sachgebiet Verkehrssicherheit und Verkehrslenkung** des Straßenverkehrsamtes (SVA) hat keine Einwände gegen den o. g. Bebauungsplan. Für den Vollzug des B-Planes und das anschließende weitere Verfahren werden jedoch nachfolgende Hinweise gegeben:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
			Für den Anschluss an die Gemeindestraße ist die Zustimmung des zuständigen Baulastträgers einzuholen. Der Einmündungs- und Zufahrtsbereich ist so zu gestalten, dass ein Ein- und Ausfahren ohne Gefahr für alle Verkehrsteilnehmer stattfinden kann. Im Einmündungsbereich der Dorfstraße sind Sichtdreiecke entsprechend den gesetzlichen Forderungen zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere im Bereich der festgesetzten Pflanzflächen.	Das Plangebiet ist bereits an die Gemeindestraße (Dorfstraße) angeschlossen. Die Stadt Luckenwalde ist Baulastträger der Gemeindestraße und Planungsträger der vorliegenden Bauleitplanung. Sie ist damit über die Situation informiert. Das Tiefbauamt der Stadt wurde im Verfahren beteiligt und äußerte keine Anregungen bzw. Hinweise bezüglich der Planung. Die festgesetzten Pflanzflächen sichern bestehende Pflanzungen, die im Rahmen des Neubaus der Landesstraße 80 als Ausgleichsmaßnahme umgesetzt wurden. Eine Neubepflanzung ist nicht vorgesehen.
			Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen gekennzeichnet sein und freigehalten werden (Verkehrsschild „Feuerwehrzu-/-durchfahrt“).	Dies ist nicht Regelungsgegenstand der Bauleitplanung. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen, hat aber keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
			Für die Nutzflächen notwendig werdende zusätzliche Markierung oder Beschilderung ist rechtzeitig beim Straßenverkehrsamt zu beantragen.	Dies ist nicht Regelungsgegenstand der Bauleitplanung. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen, hat aber keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
			Bei Einschränkung von öffentlichem Verkehrsraum (z. B. Baustellenausfahrten) ist zuvor	Dies ist nicht Regelungsgegenstand der Bauleit-

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			eine Erlaubnis des Baulastträgers einzuholen. Beim Straßenverkehrsamt ist ein Antrag auf Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung zu stellen (§ 45 Abs. 6 StVO[10]).	planung. Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen, hat aber keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
			Die Beurteilung des **Sachgebietes Technische Bauaufsicht** der Unteren Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde lag bei Erstellung dieser Stellungnahme nicht vor. Sollten sich im Nachgang noch entsprechende Anregungen und Bedenken ergeben, werden diese umgehend nachgereicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich gelten die Beteiligungsfristen. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme wurde für den Landkreis bereits vom 2.6.2010 auf den 4.6.2010 verlängert. Unabhängig davon kann und wird sich die Stadt abwägungsrelevanten Anregungen und Bedenken bis zum Satzungsbeschluss nicht verschließen.
			Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB wird um Mitteilung gebeten, wie die Anregungen und Hinweise des Landkreises Teltow-Fläming behandelt wurden.	Der Bitte wird entsprochen.
15	**Südbrandenburgischer Abfallzweckverband**	10.06.10 (per Mail)	Bezug nehmend auf Ihre Aufforderung zur Stellungnahme durch den SBAZV vom 28.04.2010 kann ich Ihnen mitteilen, dass aus Sicht des SBAZV keine Einwände zum Bebauungsplan Nr. 35/2008 „Frankenfelde Süd“ in der Fassung vom 26.02.2010 bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
16	**E.ON edis AG Geschäftsbereich Netzservice, Netzbetrieb West**	14.06.10 (17.06.10)	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 28.04.2010 und teilen Ihnen mit, dass unsererseits gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
			Im dargestellten Gebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Im Rahmen vorhabenkonkreter Planungen halten wir deshalb eine Rücksprache mit uns für erforderlich. Bei Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Niederspannungsnetz werden innerhalb geschlossener Bebauungen grundsätzlich Kabel verlegt. Dabei ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit nicht davon auszugehen, dass auch vorhandene Ortsnetze in Freileitungsbauweise generell verkabelt werden. Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend der angemeldeten Leistung und der jeweils geforderten Versorgungssicherheit ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls neue Transformatorenstationen errichtet. Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bauraum befindliche Lei-	Die Stellungnahmen werden zu Kenntnis genommen. Sie Berühren aber nicht die Aufgabe der Bauleitplanung, sondern sind, wenn überhaupt, für die (vorhaben)konkrete Ausführungsplanung relevant.

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			tungstrassen genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft.	
			Für neu zu errichtende Transformatorenstationen werden grundsätzlich Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, genutzt. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen uns keine konkreten Bebauungspläne vor, so dass es uns nicht möglich ist, über perspektivisch benötigte Flächen für neue Trassen bzw. Stationsstandorte Aussagen zu treffen.	Dies ist bekannt. Nördlich des Plangebietes befindet sich eine Trafostation der E.ON. Ein Anschluss des Plangebiets an das Stromnetz besteht. Unverständlich ist, dass keine Aussagen über perspektivisch benötigte Flächen für neue Trassen bzw. Stationsstandorte auf Grundlage des Entwurfsstandes des Bebauungsplanes gemacht werden konnten. Insbesondere dazu wird die E.ON als Versorgungsträger im Verfahren beteiligt.
			Auf jeden Fall sollten bei zukünftigen Planungen unsere vorhandenen Leitungstrassen und Stationsstandorte berücksichtigt und gesichert werden.	Dies sollte der Fall sein, setzt aber voraus, dass insbesondere die in der Erde vorhandenen Leitungstrassen durch die E.ON bekannt gemacht werden. Im vorliegenden Fall kann die Inanspruchnahme einer Fläche einer Trafostation durch die Planung ausgeschlossen werden. Die Überplanung vorhandener Leitungstrassen ist unwahrscheinlich, da durch die Planung vorrangig der Bestand gesichert wird.
			Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten: Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumstandorte eingetragen sind.	Der Bebauungsplan sieht keine Neubepflanzung vor. Die festgesetzten Pflanzflächen sichern bestehende Pflanzungen, die im Rahmen des L 80 Neubaus als Ausgleichsmaßnahme umgesetzt wurden.
			Im Bereich unserer Freileitungen ist zu beachten, dass keine Aufschüttungen erfolgen dürfen und die Zugänglichkeit der Maststandorte jederzeit gewährleistet sein muss. Beeinträchtigungen der Standsicherheit der Maste sowie Beschädigungen von Erdungsanlagen müssen ausgeschlossen werden.	Aufschüttungen sind nicht vorgesehen. Alles Weitere ist nicht Regelungsgegenstand der Bebauungsplanung.

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			Freileitungen mit einer Nennspannung kleiner/gleich 1 kV Grundsätzlich sind die allgemeinen Abstände nach DIN VDE 0211 und die Schutzabstände nach DIN VDE 0105 Tab. 103 zu vorhandenen elektrischen Anlagen einzuhalten. Bei Freileitungen bis 1 kV darf der Abstand zwischen äußerem, ausgeschwungenem Leiter und Materialien, Baugeräten bzw. Personen 1 m nicht unterschreiten. Insbesondere beim Einsatz von Baufahrzeugen ist darauf zu achten, dass diese Forderung beim Unterqueren des Schutzbereiches berücksichtigt wird. Freileitungen mit einer Nennspannung größer 1 kV Grundsätzlich sind die Mindestabstände nach DIN VDE 0210 und die Schutzabstände nach DIN VDE 0105 Tab. 103 zu vorhandenen elektrischen Anlagen einzuhalten. Bei Freileitungen mit einer Nennspannung > 1 kV darf der Abstand zwischen äußerem, ausgeschwungenem Leiter und Materialien, Baugeräten bzw. Personen 3 m nicht unterschreiten. Insbesondere beim Einsatz von Baufahrzeugen ist darauf zu achten, dass diese Forderung beim Unterqueren des Schutzbereiches berücksichtigt wird.	Im Plangebiet befinden sich keine Freileitungen. Südlich des Plangebietes befindet sich eine bestehende 110 kV Hochspannungsfreileitung, zu der die in der Brandenburgischen Abstandsleitlinie angegebene Mindestabstand eingehalten wird (siehe folgender Beschlussvorschlag). Die Hinweise zu Freileitungen werden zur Kenntnis genommen. Sie haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
			Bei der bestehenden Hochspannungsfreileitung ,,110 kV" ist zu beachten, dass die Errichtung von Bauwerken jeglicher Art sowie die Anpflanzungen von Gehölzen einer Prüfung bezüglich der einzuhaltenden Mindestabstände nach DIN VDE 0210 durch unser Unternehmen bedarf.	Diese Aussage bezieht sich tatsächlich konkret auf den Bebauungsplan. Im Rahmen der Beteiligung wird die Prüfung der Mindestabstände durch die E.ON erwartet. Da hierzu keine konkrete Aussage getroffen wird, wird auf die Brandenburgische Abstandsleitlinie verwiesen, nach der ein Mindestabstand von 30 m zwischen schutzbedürftigen Einrichtungen, die dem Aufenthalt von Menschen mehr als 6 Stunden am Tag dienen und Hochspannungsfreileitungen eingehalten werden soll. Der Abstand zwischen Leitung und festgesetzter überbaubarer Grundstücksfläche ist größer als 30 m.
			Kabel Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der	Die E.ON hat keinen Lageplan der im Plangebiet befindlichen Kabel übermittelt. Eine Überbauung ist unwahrscheinlich, da der Bebauungsplan größtenteils den baulichen Bestand sichert. Da-

Lfd. Nr.	Behörde, sonst. TÖB	Datum (Eingang)	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag
			Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich. Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	von abgesehen, geben die festgesetzten Baugrenzen nicht vor, wo gebaut werden muss, sondern wo aus städtebaulicher Sicht gebaut werden kann. Die Lage von Kabeltrassen ist bei der konkreten Vorhabenplanung und –umsetzung zu beachten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie haben keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
17	**Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst**	16.06.10 (17.06.10)	Bei der Eingangsprüfung Ihres o. g. Schreibens wurde festgestellt, dass das Vorhaben in einem Gebiet liegt, für das es keinen Kampfmittelverdacht gibt. Die Belange des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KMBD) Brandenburg werden von dem Vorhaben nicht berührt. Die eingereichten Schriftsätze gebe ich zu meiner Entlastung zurück. In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, dass die Beteiligung des KMBD als Träger öffentlicher Belange entsprechend S 4 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBL I S. 24149, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBL I S. 2585) nur dann erfolgen soll, wenn Vorhaben und Planungen in einer Kampfmittelverdachtsfläche liegen. Dies betrifft in gleicher Weise auch alle Bauvorhaben mit und ohne Genehmigungspflicht. Bitte holen Sie zukünftig entsprechende Informationen bei der Unteren Bauordnungsbehörde des Landkreises ein, die die Kampfmittelverdachtsflächenkarte für das jeweilige Territorium als Auskunftsdokument zur Verfügung hat. Sie helfen damit, Verwaltungstätigkeiten zu optimieren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie hat keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst hat eine sehr einseitige Auffassung über die Optimierung von Verwaltungstätigkeiten. Der Landkreis mit seinen Sachgebieten (und Fachbehörden) wird im Verfahren ohnehin beteiligt. Aussagen über Kampfmittelverdachtsflächen sind aber nicht Aufgabe des Landkreises. Die Bauaufsicht ist nicht ermächtigt, verbindliche Aussagen über Kampfmittelbelastungen zu treffen. Für die Stadt ist es einfacher, direkt den Kampfmittelbeseitigungsdienst zu beteiligen, als zunächst die Bauaufsicht und danach gegebenenfalls den Kampfmittelbeseitigungsdienst zu beteiligen. Dies würde zu Zeitverzug führen und zusätzlichem Schriftverkehr für die Stadt führen. Die Stadt Luckenwalde wird in einem gesonderten Schreiben an den Kampfmittelbeseitigungsdienst ihre Verwunderung über diesen Vorschlag zur „Optimierung von Verwaltungstätigkeiten“ darlegen.